



Rechtsprechungs-Radar 2025

Rechtsschutzversicherung

Rechtsanwalt **Dr. Tim Horacek** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

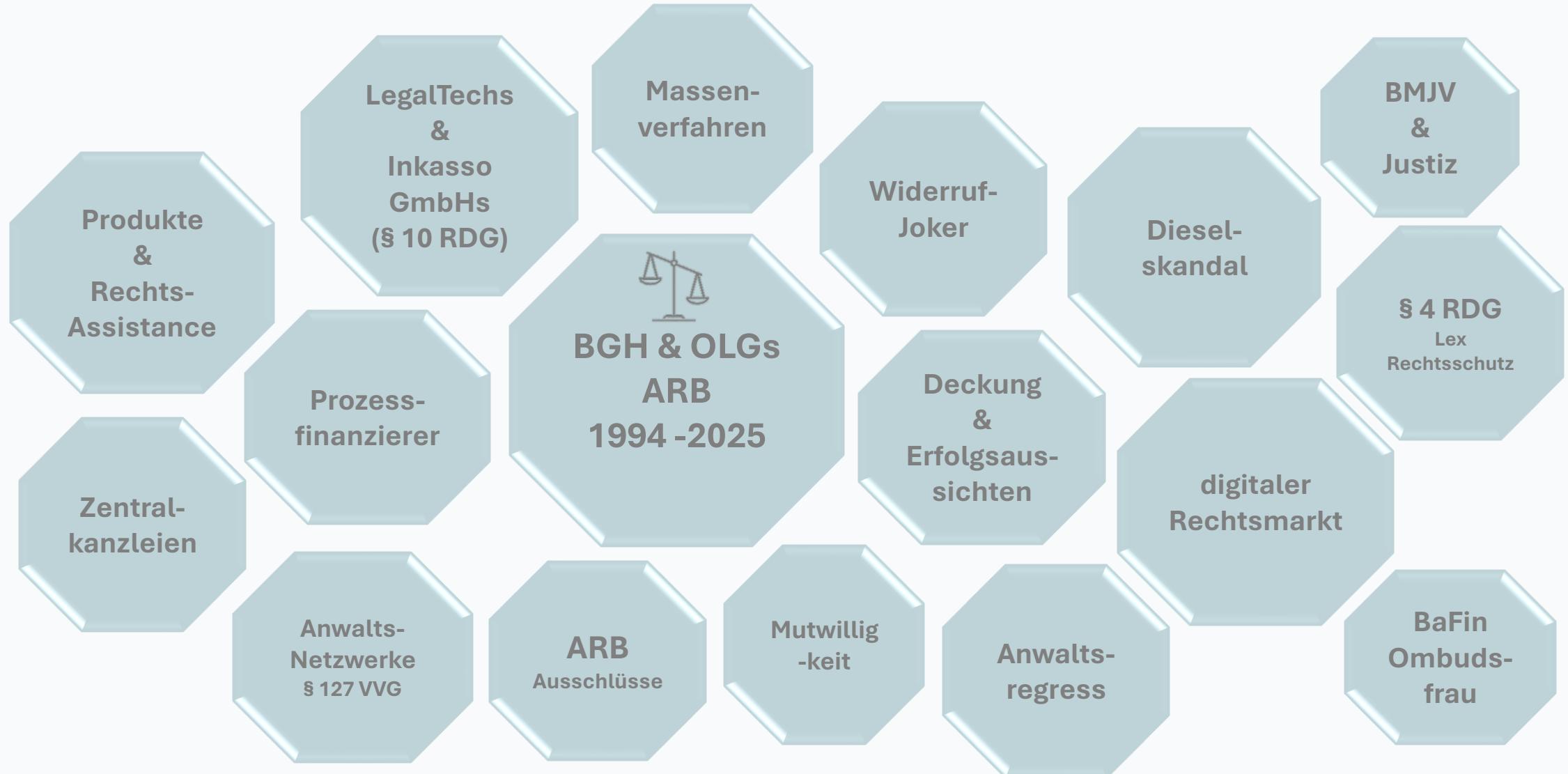
Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

Rechtsanwalt **Andreas Heinsen** | Geschäftsführer ALLCURA 4VS GmbH

Online am 02. Dezember 2025

Rechtsprechungs-Radar Rechtsschutz

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht



pro&contra

Sollen Rechtsschutzversicherer Kunden außergerichtlich beraten dürfen?

Geht es nach dem Bundesland Bayern, sollen Rechtsschutzversicherer bald die Erlaubnis erhalten, Kunden außergerichtlich zu beraten und zu vertreten. Doch ist das auch gut für den Kunden oder eher für den Versicherer? Ein pro&contra mit Philipp Eder von der Allianz und Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder.

Beratungsmonopol der Anwälte wackelt: "Viele Länder leben gut ohne diese Regelung"

"Ob diese Sonderregelung in Deutschland dauerhaft zu halten ist, bezweifle ich"



Resilienz | Rechtsstaat | Allgemeine Nachrichten | Rechtspolitik

Veröffentlicht am 24. Oktober 2025

Rechtsschutzversicherer: Als Rechtsdienstleister ungeeignet

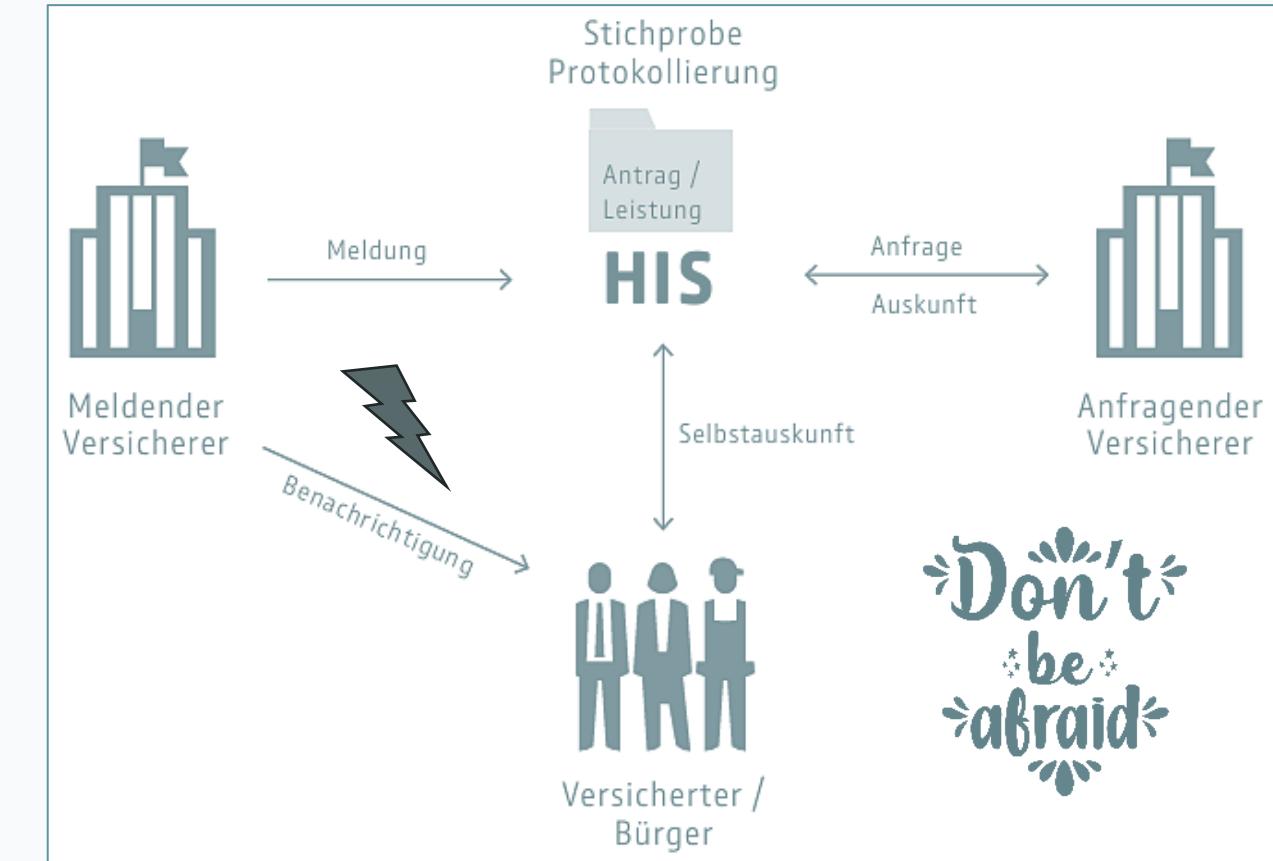
Beschlussvorlage der Justizministerkonferenz ist abzulehnen: Rechtsschutzversicherer sind als Rechtsdienstleister ungeeignet!

Verbraucher wünschen einen leichten und schnellen Zugang zum Recht

Wie wichtig sind Ihnen persönlich die folgenden Leistungen bei einer Rechtsschutzversicherung?



HIS-Datenbank des GDV – eine „zahnlose“ Blacklist



§ 92 VVG

Kündigung nach Versicherungsfall

(1) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.



- Die Anzahl der Versicherungsfälle ist gestaffelt: Mindestens **zwei Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten** oder mindestens **drei Versicherungsfälle innerhalb von 36 Monaten** vor der Kündigung.
- Ein Versicherungsfall im Sinne der ARB liegt vor, wenn das VU auf eine **konkrete Deckungsanfrage** des Versicherungsnehmers (z.B. per Telefon, Fax oder Brief) eine **verbindliche Deckungszusage** erteilt. Entscheidend ist die **Bearbeitungsleistung** des VU, nicht hingegen, ob und in welcher Höhe letztlich Zahlungen vom Versicherer getätigten werden. Dementsprechend kommt es für die **Einordnung als Versicherungsfall** z.B. nicht auf den Ausgang eines Gerichtsverfahrens.



- Ein KH-Standardfall mit **Schmerzensgeldanspruch**, von dem der **Inkassodienstleister 15 % bei Erfolg erhält**.
- Der **Begriff der Inkassodienstleistung ist nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen**. Insbesondere ist es einem registrierten Inkassodienstleister **nicht verwehrt**, im Rahmen des **außergerichtlichen Forderungseinzugs in substanzialer Weise Rechtsberatung vorzunehmen** (BGH, Urteile vom 27. Mai 2020 - VIII ZR 45/19, NZM 2020, 551 Rn. 53 ; vom 7. Dezember 2022 - VIII ZR 81/21, juris Rn. 40).
- Vor allem aber **bewirkt gerade die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ein beträchtliches eigenes Interesse der Klägerin an einer möglichst erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten**, da sich die **Höhe des Erfolgshonorars nach der Höhe der außergerichtlich durchgesetzten Schmerzensgeldzahlung richtet**.
- Der damit vorhandene **Gleichlauf der Interessen der Klägerin und des Geschädigten steht der Annahme einer relevanten Interessenkollision im Sinne des § 4 RDG entgegen!**

- Der **Versicherungsmakler** kann sich **vom Vorwurf der Verletzung einer Aufklärungs- und Beratungspflicht entlasten**, wenn der **Versicherungsnehmer** (hier vertreten durch GF) auf eine weitergehende **Beratung verzichtet und ausdrücklich die Beschaffung eines unzureichenden Versicherungsschutzes gewünscht hat**.
- Die Frage, ob es den **Versicherungsmakler entlasten** kann, wenn er vom **Versicherungsnehmer sachwidrige und unvernünftige Weisungen** erhält, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab.
 - Berufungsgericht hat zu prüfen haben, ob E & M gehalten war, M. eine **weitere Abdeckung bestimmter Einzelrisiken** oder eine **weitergehende Versicherung einzelner Unternehmen der Gruppe** im Bereich der **Betriebsunterbrechungsversicherung vorzuschlagen**.

gilt für
Unternehmen und
Verbraucher

Beratungsprotokolle
fehlerhaft
Quasideckung

BGH, Urteil vom 10.3.2016 — Aktenzeichen: I ZR 147/14

Rechtsschutzversicherer erteilen seit Neuestem beschränkte Deckungszusagen.

- Durch die **Massenverfahren** der letzten Jahre (u. a. Dieselskandal) haben die Versicherer die Einwände der **Mutwilligkeit und fehlender Erfolgsaussichten** wiederentdeckt.
- Ein solches **Klumpenrisiko** galt früher als Ausnahme, entwickelt sich aber zur Regel. Der **Rechtsmarkt wandelt** sich zu einem **Nachfragemarkt**, was durch die **marketingaffine Vorgehensweise** der **Rechtsanwälte** noch **verstärkt** wird.
- Deshalb versuchen sich **viele Versicherer** durch diese **Einwendungen aus der eigenen Leistungspflicht herauszuwinden** und **lehnen den Versicherungsschutz ganz oder teilweise ab**.
- Der **inflationäre und inhaltlich unzutreffende Umgang** mit dieser Art der **sekundären Risikobegrenzung** lähmt im Ergebnis den **effektiven Verbraucherschutz**. Leidtragende sind neben den **Versicherten** auch regelmäßig deren **Anwälte**.



BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, BeckRS 2025, 28909 (sachl. Rechtsschutz, § 21 VRB)

„(1) Versicherungsschutz besteht für den VN in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer und Insasse der bei Vertragsabschluss auf ihn zugelassenen und im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge. Als auf den VN zugelassen gilt ein Fahrzeug, wenn auf seinen Namen ein Fahrzeugschein ausgestellt und ein amtliches Kennzeichen erteilt worden ist.

(2) Ferner besteht Versicherungsschutz hinsichtlich aller später während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge der im Versicherungsschein genannten Gruppe. Der VN ist verpflichtet, alle auf ihn zugelassenen Fahrzeuge einer schon im Versicherungsschein genannten Gruppe zum Versicherungsschutz anzumelden, wenn im Versicherungsschein ein Fahrzeug dieser Gruppe genannt ist (siehe auch Abs. 8)).

(...)

(8) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gesamtzahl der auf den VN zugelassenen Fahrzeuge der Gruppe eines im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs erhöht. Hinzukommende Fahrzeuge aus den ersten zwei Gruppen sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahres ohne Mehrbeitrag mitversichert. Bei den anderen Gruppen ist der anteilige Beitrag zum Ende des Versicherungsjahres nachzuentrichten. Wird ein Fahrzeug hinzuerworben, das in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird.“

– Den **Deckungsschutz verneint** hat das OLG Schleswig (Urteil vom 17.06.2024 – 16 U 11/24, BeckRS 2024, 14023)

– Das LG München (Urt. v. 27.3.2024 – 23 O 2579/23, BeckRS 2024, 8913), LG Landau (Urt. v. 25.4.2024 – 4 O 364/22, BeckRS 2024, 12334) und OLG Hamm (Urt. v. 5.5.2023 – I-20 U 144/22, NJW-RR 2024, 92) **bejahten hingegen den Deckungsschutz**

BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, BeckRS 2025, 28909 (sachl. Rechtsschutz, § 21 VRB)

- Den Deckungsschutz erneint hat u. a. das OLG Schleswig (Urteil vom 17.06.2024 – 16 U 11/24, BeckRS 2024, 14023)
- U. a. das LG München (Urt. v. 27.3.2024 – 23 O 2579/23, BeckRS 2024, 8913), LG Landau (Urt. v. 25.4.2024 – 4 O 364/22, BeckRS 2024, 12334) und OLG Hamm (Urt. v. 5.5.2023 – I-20 U 144/22, NJW-RR 2024, 92) bejahten hingegen den Deckungsschutz

BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, BeckRS 2025, 28909 (sachl. Rechtsschutz, § 21 VRB)

Nunmehr hat der BGH entschieden, dass die Klausel unklar ist, sodass die Zweifel bei ihrer Auslegung gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Versicherers gehen:

Den Klauseln in § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 lasse sich nach ihrem Wortlaut unter Berücksichtigung ihres Sinns und Zwecks aus der maßgeblichen Sicht eines um Verständnis bemühten, durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht eindeutig entnehmen, dass der Versicherer die versprochene Deckung auch im Fall eines Ersatzfahrzeugs auf Rechtsschutzfälle aus Ereignissen begrenzen will, die dem Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse eines auf ihn zugelassenen Fahrzeugs widerfahren. Vielmehr sei auch eine Auslegung möglich, dass jedenfalls im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs der Deckungsschutz ebenfalls Fälle erfasst, die ihn in seiner Eigenschaft als Erwerber eines in der Folge erst noch zulassenden Fahrzeugs betreffen (vgl. auch OLG Hamm, VersR 2023, 1290)

Rund um den Stichentscheid - Dauerbrenner: welch neutrales Gewand wird gefordert?

- Grds. wird vertreten, dass die Stellungnahme erkennen lassen sollte, dass der Anwalt nicht nur einseitig im Parteiinteresse, sondern im Bewusstsein seiner schiedsgutachterlichen Funktion tätig geworden ist (vgl. Schmitt, in: Harbauer, aaO., ARB 2010 § 31, Rn. 51 unter Bezugnahme auf ältere Rechtsprechung).
- Auch der Bundesgerichtshof hat die Ähnlichkeit der Aufgabe des Rechtsanwalts mit derjenigen eines Schiedsgutachters betont (vgl. BGH, Urt. v. 20.04.1994 – IV ZR 209/92, juris Rn. 14).
- Unklar bleibt dabei aber, wo die Grenze zu ziehen und welche Folgen eine fehlende Neutralität hat.
- **OLG Frankfurt a. M. (7. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2025 – 7 U 80/24, BeckRS 2025, 30988:**
- **Kein Neutralitätsgebot für den erstellenden Anwalt**

*„Für einen wirksamen Stichentscheid in der Rechtsschutzversicherung genügt es, wenn dieser formell und inhaltlich den Anforderungen entspricht, indem er sich **ausreichend mit den vom Versicherer genannten Ablehnungsgründen auseinandersetzt** und **keine grobe Abweichung von der Sach- oder Rechtslage aufweist**. Ein weitergehendes Neutralitätsgebot für den erstellenden Anwalt ergibt sich weder aus den Versicherungsbedingungen noch aus berufsrechtlichen Vorschriften.“*

Rund um den Stichentscheid - Dauerbrenner: welch neutrales Gewand wird gefordert?

- **OLG Frankfurt a. M. (7. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2025 – 7 U 80/24, BeckRS 2025, 30988:**

*Zu berücksichtigen ist auch, dass die Vertragsparteien in bewusster Abweichung von üblichen Befangenheitsregeln keine neutrale Person mit der Entscheidung beauftragen, sondern den vorbefassten Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers, der zudem dessen Interessenvertreter ist (vgl. Johannsen, in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2009, § 84 Sachverständigenverfahren) und der gleichsam als **Richter in eigener Sache** und mit **eigenem wirtschaftlichen Interesse zugleich einem starken Interessenkonflikt in eigener Person unterliegt**. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer muss § 18 Abs. 1 ARB 2000 daher so verstehen, dass der Versicherer auch im Rahmen des Stichentscheids die legitime Erwartung des Mandanten anerkennt, dass der beauftragte Rechtsanwalt in seinem Interesse tätig wird (vgl. § 3 Abs. 1 BRAO, § 1 Abs. 3 BORA), denn die Vertretung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwälten untersagt (§ 3 Abs. 1 S. 1 BORA).*

Rund um den Stichentscheid - Dauerbrenner: welch neutrales Gewand wird gefordert?

„Stichentscheid stellt kein umfassendes Rechtsgutachten dar

*Form und Umfang der Stellungnahme und der Berücksichtigung der Bedenken des Rechtsschutzversicherers hängen vom Einzelfall ab, insbesondere von der Komplexität des Streitstoffs, vom Stand der vorangegangenen Korrespondenz mit dem Versicherer und von dem Stadium der Interessenwahrnehmung. **Mit weiteren, nicht in dem***

Ablehnungsschreiben genannten denkbaren Ablehnungsgründen muss sich der

Stichentscheid also nicht auseinandersetzen.“ (OLG Frankfurt am Main, a. a. O., ähnlich entschieden:

OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 26.8.2024 – 9 U 31/24, BeckRS 2024, 21862; LG München I, Urt. v. 27.3.2024 – 23 O 2579/23, BeckRS 2024, 8913)

Rund um den Stichentscheid – Frist zur Erstellung?

OLG Düsseldorf (4. Zivilsenat), Urteil vom 25.02.2025 – 4 U 31/24, BeckRS 2025, 3521; Urteil vom 13.05.2025 – 4 U 202/23, BeckRS 2025, 10734:

*Der Stichentscheid sei aus formellen Gründen schon deshalb nicht bindend, weil er zu spät abgegeben wurde. Nach dem Sinn und Zweck des Stichentscheidverfahrens als auch im Hinblick auf das Treueverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sei **erforderlich, dass der Versicherungsnehmer sich in einem Zeitraum erklärt, in welchem der Versicherer nach den Umständen eine Reaktion seines Versicherungsnehmers auf seine Ablehnungsentscheidung erwarten kann.** Eine Erklärung nach Ablauf von einem Jahr sei jedenfalls zu spät.*

So auch: OLG Schleswig, Urteil vom 27.5.2024 – 16 U 225/23, BeckRS 2024, 11219

Ablehnend: LG München, Urt. v. 1.27.3.2024 – 23 O 2579/23, BeckRS 2024, 8913; Urt. v. 1.10.2024 – 23 O 1100/24, BeckRS 2024, 29522

Der Zeitpunkt der Bewilligungsreife

- BGH, Urteil vom 05.06.2024 – IV ZR 140/23, NJW 2024, 2532; Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, BeckRS 2025, 28909
 - Grundsätzlich Zeitpunkt der Bewilligungsreife (in aller Regel Tag der Deckungsablehnung): **nachträgliche Änderungen in der Beurteilung, die sich zugunsten des VN auswirken, sind zu berücksichtigen**
 - Diese Rechtsprechung wurde durch die Instanzgerichte schnell übernommen, etwa durch
 - OLG Düsseldorf (Urteil vom 13.05.2025 – 4 U 87/23, BeckRS 2025, 11377; Urteil vom 25.02.2025 – 4 U 75/24, BeckRS 2025, 3523; Urteil vom 25.02.2025 – 4 U 31/24, BeckRS 2025, 3521)
 - OLG Stuttgart (Urteil vom 13.3.2025 – 7 U 337/23, NJW-RR 2025, 869)
 - AG Wiesbaden (Urteil vom 30.01.2025 – 92 C 1478/22, BeckRS 2025, 3532)

(P) Gilt dies auch in Fällen einer nachträglichen Schlechterstellung?

Verneinend:

- OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.5.2025 – 12 U 141/24, NJW-RR 2025, 1117; Urteil vom 13.05.2025 – 25 U 507/22, BeckRS 2025, 10731
- OLG München, Urt. v. 1.8.2024 – 25 U 1638/23e, BeckRS 2024, 19610
- LG München I, Urt. v. 1.10.2024 – 23 O 1100/24, BeckRS 2024, 29522
- LG Heidelberg, Urt. v. 5.2.2024 – 2 O 38/23, BeckRS 2024, 2558; Urt. v. 30.1.2024 – 2 S 2/23, NJW-RR 2024, 450; Urt. v. 31.10.2024 – 2 O 20/24, BeckRS 2024, 34817
- **Vermittelnd?**
- C. Burmann und F. Dallwig in r+s 2024, 812

(P) Gilt dies auch in Fällen einer nachträglichen Schlechterstellung?

Bejahend? Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, BeckRS 2025, 28909, Rn. 37f.

„Wie der Senat mit Urteil vom 5. Juni 2024 (IV ZR 140/23, BGHZ 241, 63 Rn. 19-31) entschieden und im Einzelnen begründet hat, sind für die Beurteilung des Deckungsschutzanspruchs die Erfolgsaussichten im Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgeblich, wenn nach dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife eine Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung **zugunsten des Versicherungsnehmers erfolgt**. Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten ist hier demnach die **nach dem Zeitpunkt der Deckungsablehnung am 19. Oktober 2022** aber vor dem Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2024 ergangene, **dem Versicherungsnehmer günstige Klärung durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu berücksichtigen**, wonach Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der RL 2007/46/EG (Rahmenrichtlinie) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 dahin auszulegen sind, dass sie die Einzelinteressen des individuellen Käufers eines Kraftfahrzeugs gegenüber dessen Hersteller schützen, wenn dieses Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 ausgestattet ist (EuGH, Urteil vom 21. März 2023, Mercedes-Benz Group, C-100/21, ECLI:EU:C:2023:229 = NJW 2023, 1111 Rn. 85). **Zu beachten sind nach dieser Maßgabe ferner** die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2023, in denen er entschieden hat, dass dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung im Sinne des Art. 5 VO (EG) Nr. 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGBi. V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des Differenzschadens zusteht (Vla ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 28; Vla ZR 533/21, NJW 2023, 2270 Rn. 27).“

(P) Gilt dies auch in Fällen einer nachträglichen Schlechterstellung?

Bejahend? Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, BeckRS 2025, 28909, Rn. 37f.

- Offenkundig unbegründet?, nein(?), denn Rn. 45:

*„Zur Schadenshöhe hat die Klägerin zunächst die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich des Nutzungsersatzes Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeuges erstrebt; ferner hat sie im erstinstanzlichen Verfahren erklärt, sie werde ihr Begehren im Prozess gegen die Herstellerin auf die Zahlung von 15 Prozent des Bruttokaufpreises unter gegebenenfalls notwendiger Anrechnung eines Nutzungsersatzes **konkretisieren**. Dies stellt keine Änderung der auf bedingungsgemäßen Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Herstellerin gerichteten Klage dar, denn dem Übergang vom „großen“ Schadensersatz auf den Differenzschaden liegen lediglich unterschiedliche Methoden der Schadensberechnung zugrunde, die im Kern an die Vertrauensinvestition des Käufers bei Abschluss des Kaufvertrags anknüpfen (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – Vla ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 45).“*

- **Warum nicht offen. Unbegründet? Weil BGH, Urt. v. 20.07.2016 - IV ZR 245/15**

Zeitstrahl Abgasskandal und Drittschutz der EG-FGV:

- Ab 2017 eher kritische Haltung der (Ober-)Gerichte
- Ab 2018: Vorlagefragen (u. a. LG Stuttgart, BeckRS 2020, 3558; LG Gera, 7 O 1188/18 – juris, LG Erfurt, 8 O 1045/18) -> häufig teuer abgekauft (vgl. bspw. LG Ravensburg, Beschluss vom 7. April 2025, Az.: 2 O 190/20)
- Erstmals BGH, Urt. v. 30.07.2020 (VI ZR 5/20): „acte claire“
- LG Ravensburg, Beschluss vom 12.02.2021 (2 O 393/20)
- 02.06.2022: Schlussanträge Generalanwalt Rantos
- 01.07.2022: PM BGH Vla ZR 335/21
*„Ferner wird, sofern bis dahin eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-100/21 vorliegen wird, **Gelegenheit bestehen, die sich aus einer solchen Entscheidung möglicherweise ergebenden Folgerungen für das deutsche Haftungsrecht zu erörtern**. Auf diese Weise sollen den mit Dieselverfahren befassten erstinstanzlichen Gerichten und den Berufungsgerichten, die nach Veröffentlichung der Schlussanträge des Generalanwalts in dieser Rechtssache nunmehr auch **aus Gründen der Gewähr effektiven Rechtsschutzes die vor ihnen eröffnete Tatsacheninstanz nicht schließen, sondern die Entscheidung des Gerichtshofs abwarten werden** (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 2. März 2022 - 4 W 4/22, juris Rn. 42 ff.), so bald als möglich im Anschluss an eine Entscheidung des Gerichtshofs höchstrichterliche Leitlinien an die Hand gegeben werden.“*

Einflussnahme EuGH, Vorlagefragen und co.?

- BGH, Urteil vom 05.06.2024 – IV ZR 140/23, NJW 2024, 2532
Hinr. Erfolgsaussichten („Rückabwicklung“) jdfls. ab EuGH, Urt. v. 21.03.2023 – Rs. C-100/21
- BGH, Beschluss vom 16.10.2024 – IV ZR 11/23 – juris
Keine hinr. EA „nur“ wg. Schlussanträge Rantos (v. 02.06.2022) bzw. PM (Vla/VII, u. a. v. 01.07.2022)
- So nun auch BGH, Urteil vom 15.10.2025 – IV ZR 86/24, BeckRS 2025, 28909 bei der Frage des
Verschuldens des Rechtsschutzversicherers...

Warum „Verschulden“? – sog. *Doppeltes Lottchen*

- (Kurz-)Sachverhalt IV ZR 86/24
 - DA v. Anfang Oktober 2022
 - DAB 19.10.2022
 - Stichentscheid ?? November 2022
 - Ablehnung Stichentscheid 29.12.2022
 - Prozessfinanzierungsvertrag Februar 2023 (Erlösbet. bis 49 Prozent)
 - März 2023: Deckungsklage
 - „Parallel“: Klage in der Hauptsache
- Was möchte der Kunde/Mandant?

Doppeltes Lottchen: Was möchte der Mandant – Primär

- Sofort Klagen/Ansprüche durchsetzen!
- Kein eigenes Kostenrisiko
- Keine nachträgliche Mehrbelastung im Erfolgsfall (Erlösbeteiligung)

Was möchte der Mandant – sekundär (bzw. was ist interessant für den Prozessfinanzierer)

- Deckungsverpflichtung des VR bleibt bestehen (*pacta sunt servanda*)
- Erlösanspruch des PKF bleibt bestehen, auch, wenn RSV (zwischenzeitlich) Deckung erteilt/en muss
- **Anträge**
 1. **Deckung**
 2. **Feststellung SEA f. pflichtw. schuldh. verw. Deckung** (vgl. BGH Urt. v. 15.03.2006 - IV ZR 4/05)

BGH IV ZR 86/24 BeckRS 2025, 28909:

- Keine Pflichtverletzung (urspr. DAB, Oktober 2022)

- DAB 12/2022 auf SE zwar ggf. PflichtV +, aber kein Verschulden, BeckRS 2025, 28909 Rn. 50
*„Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich ferner nicht daraus, dass die Beklagte vertragswidrig die Bindungswirkung der Entscheidung des Schiedsgutachters nach § 17 Abs. 3 VRB 1994 missachtete. **Denn selbst wenn dem Stichentscheid Bindungswirkung zukäme, fehlt es für eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung jedenfalls an einem Verschulden der Beklagten (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bis zur Klärung der Rechtslage durch den Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 21. März 2023 (Mercedes-Benz Group, C-100/21, ECLI:EU:C:2023:229 = NJW 2023, 1111) durfte die Beklagte, ohne die ihr obliegende Sorgfalt zu verletzen, darauf vertrauen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (s. hierzu bereits unter (b)) auf der „wirklichen Rechtslage“ im Sinne des § 17 Abs. 3 VRB 1994 beruht.** An der bis dahin gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs änderten allein die Schlussanträge des Generalanwalts vom 22. Juni 2022 im Verfahren „Mercedes-Benz Group“ (C-100/21, ECLI:EU:C:2022:420 = ZIP 2022, 1212) nichts (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Oktober 2024 – IV ZR 11/23, juris Rn. 7 m.w.N.). Die Beklagte durfte daher – ohne dass dies den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründete – davon ausgehen, dass der Stichentscheid von der wirklichen Rechtslage erheblich abwich, weil er hinreichende Erfolgsaussichten für die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB bejahte, der nach dem zu diesem Zeitpunkt in der höchstrichterlichen Rechtsprechung herrschenden Verständnis der Rechtslage mangels Anspruchsgrundlage nicht bestand (a.A. OLG Düsseldorf, Urteile vom 25. Februar 2025 – I-4 U 31/24, juris Rn. 50; vom 25. Februar 2025 – I-4 U 75/24, juris Rn. 67).“*

BGH IV ZR 86/24 BeckRS 2025, 28909:

- Krit.: Pilz, r+s 2025, 1128 („Krähentheorie“)

„Unter Zugrundelegung dieser Prämissen hätte der BGH allerdings eine Pflichtverletzung annehmen müssen. Denn der BGH durfte nicht auf seine gefestigte Rspr. abstellen, wenn zum Zeitpunkt der Deckungsablehnung des Rechtsschutzversicherers – wie hier – die Rechtsfrage sich „in Klärung“ beim EuGH befand. Insoweit übergeht der BGH, dass es bei der **Beurteilung einer höchstrichterlichen Klärung von Rechtsfragen mit europarechtlicher Implikation, wie es vorliegend der Fall war, nicht auf eine gefestigte Rspr. des BGH ankommen kann, sondern auf eine Entscheidung durch den EuGH abzustellen ist. Diese existierte zum Zeitpunkt der Deckungsablehnung jedoch nicht.** Demzufolge ist – anders als der BGH annimmt – von einer Pflichtverletzung des Rechtsschutzversicherers durch die Deckungsablehnung auszugehen. Gleiches gilt für das vom BGH ebenfalls unzutreffend im Rahmen der Ablehnung der Bindungswirkung des Stichentscheides verneinte Verschuldenskriterium. Denn mangels abschließender Klärung durch den EuGH konnte der Rechtsschutzversicherer nicht von einer abschließenden Klärung durch den BGH ausgehen.“

BGH IV ZR 86/24 vs. BverfG, Beschluss vom 08.09.2025, Az.: 2 BvR 1760/22 (VÖ nach VI ZR 86/24)

- **Ausgangslage / Streitgegenstand 2 BVerfG 1760/22**
 - Berufung eines Diesel-Klägers beim OLG München (Beschl. v. **25.08.2022** – 8 U 5204/21).
 - Anspruchsgrund: § 823 II BGB i.V.m. §§ 6 I, 27 I EG-FGV („Schutzgesetz?“).
 - Bewertung des OLG München
 - Rechtslage angeblich „eindeutig“ (= *acte clair*; keine drittschützende Wirkung der EG-FGV).
 - Wirtschaftliches Selbstbestimmungsrecht nicht geschützt (ständige Rspr. BGH).
 - Schlussanträge GA Rantos (C-100/21) und BGH-Pressemitteilung 1.7.2022 keine neuen Zweifel.
 - Berufung nach § 522 II ZPO zurückgewiesen,
 - keine mündliche Verhandlung,
 - keine Revision,
 - keine Aussetzung nach § 148 ZPO.
 - BGH-Bezug (IV ZR 11/23 / IV ZR 86/24)
 - BGH: Schlussanträge GA Rantos ändern „allein“ nichts an gefestigter Rechtslage.
 - Versicherer dürfe daher Deckung nach damaliger BGH-Linie ablehnen (keine Pflichtverletzung).

Entscheidungsgründe 2 BvR 1760/22

- **Kernbotschaft des BVerfG**
 - Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet.
 - OLG-Beschluss verletzt Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG (effektiver Rechtsschutz).
 - Anwendung von § 522 II ZPO objektiv willkürlich.
- **Zentrale verfassungsrechtliche Argumente**
 - Zugang zu einer weiteren Instanz darf nicht unzumutbar erschwert werden.
 - § 522 II ZPO nur bei wirklich substanzlosen Berufungen.
- **Grundsätzliche Bedeutung lag vor, weil:**
 - Schlussanträge Rantos (2.6.2022) → neue Zweifel.
 - BGH-Pressemitteilung 104/2022 → ausdrücklich Hinweis auf mögliche Neubewertung der Rechtslage.
 - **Absehbare Relevanz der EuGH-Entscheidung in C-100/21.**
- **Fehler des OLG München (laut BVerfG)**
 - Interpretation der BGH-Pressemitteilung „schlechterdings nicht nachvollziehbar“.
 - Festhalten an „acte clair“ widersprüchlich zur BGH-Kommunikation.
 - Verkennen der offenen Rechtslage → grundlegend falsch.
 - Annahme fehlender grundsätzlicher Bedeutung → sachlich nicht begründbar.
- **Konsequenz**
 - OLG-Vorgehen = evident verfassungswidrig, willkürlich.
 - Damit entfallen auch die vom Versicherer zitierten Entscheidungen (inkl. OLG München & BGH-Linie).
 - Auch BGH IV ZR 86/24 steht nach dieser verfassungsgerichtlichen Klarstellung nicht mehr haltbar da (bei seiner Entscheidung lag BVerfG-Beschluss noch nicht vor).

Grundsatzentscheidungen:

- BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 und vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290
 - Höchste Anforderungen an die Annahme einer Aussichtslosigkeit
 - Folge: modifizierte Beratungspflichten (Erteilung eines klaren Rats), Pflichtverletzung
 - Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens
 - IX ZR 38/23:
„Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, WM 2023, 91 Rn. 40).“

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 und vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290

- Kein Rechtsverhältnis zwischen RA und RSV
- Pauschale Verneinung von § 242 BGB unter Anführen von BGH IX ZR 165/19 unzutreffend
 - Immer tatrichterliche Würdigung im Einzelfall
 - BGH lässt Fallgruppe der bewussten Liberalität ausdrücklich offen
- § 86 VVG (Abs. 1 S. 1: „... soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.“ -> Bestreiten der Zahlungen stehen Anwendung von § 287 ZPO entgegen, hier teils unklare und unsaubere Rechtsprechung)

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P): Vorlagebeschlüsse vs. acte clair? (EuGH, C-100/21)

- BGH, Urt. v. 30.07.2020, Az.: VI ZR 5/20

„Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (Art. 267 Abs. 3 AEUV) wegen der Auslegung der genannten Vorschriften ist entgegen der Ansicht der Revision nicht veranlasst. Ein Vorabentscheidungsersuchen ist erforderlich, wenn sich eine entscheidungserhebliche und der einheitlichen Auslegung bedürfende Frage des Unionsrechts stellt. Das ist hier nicht der Fall. Die Rechtslage ist sowohl im Hinblick auf § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 77) als auch im Hinblick auf Art. 5 VO 715/2007/EG wie dargestellt von vornherein eindeutig ("acte clair", vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - Rs 283/81, NJW 1983, 1257, 1258; BVerfG, NVwZ 2015, 52 Rn. 35). Anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass die Landgerichte Stuttgart (BeckRS 2020, 3558), Gera (7 O 1188/18, juris) und Erfurt (8 O 1045/18, juris) Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Auslegung der genannten Vorschriften gerichtet haben (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2015 - C-72/14, C-197/14, juris Tz. 56-63).“
- (P): Das ist (wie wir heute wissen) falsch, vgl. auch Heese: Rom liegt nicht in Karlsruhe, NJW Editorial 26/2022
- VW & co. kauften Vorlageverfahren frühzeitig weg

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P1): Anspruchsumfang (BGH, Urt. v. 26.06.2023 – VIa ZR 335/21 u. a.)

- Unproblematisch, vgl. BGH, Urt. v. 05.06.2024 – IV ZR 140/23, BGHZ 241, 63

(P2): Vorlageverfahren und Aussichtslosigkeit

- Zutreffend KG Berlin, Hinw. v. 18.09.2025 (7 U 40/25 – unveröff.):

„Auch wenn der Bundesgerichtshof – ohne vorherige Konsultation des Europäischen Gerichtshofs – bereits mit Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 5/20 –, juris Rn. 10 entschieden hatte, dass der Fahrzeugkäufer den geltend gemachten Schadensersatzanspruch auf Erstattung des Kaufpreises (und weiterer für den Erwerb des Fahrzeugs getätigter Aufwendungen) nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV oder Art. 5 VO 715/2007 herleiten könne, weil die Verordnung, insbesondere ihr Art. 5, nicht dem Schutz des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Fahrzeugerwerbers diene (BGH a.a.O. Rn. 13), waren die entsprechenden Rechtsfragen durch Instanzgerichte dem EuGH im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt worden (s. LG Gera, EuGH-Vorlage vom 30. August 2019 – 7 O 1188/18 –, juris; LG Stuttgart Vorlagebeschluss vom 13. März 2020 – 3 O 31/20, BeckRS 2020, 3558 (insb. Frage 6-4)). Im Hinblick auf diese anhängigen Vorabentscheidungsverfahren waren die Prozessaussichten der auf Kaufpreiserstattung gerichteten Klage des Zeugen Dr. durchaus als offen anzusehen...“

(nachgehend auch zust. KG Berlin, Verf. v. 12.11.2025 – 21 U 44/25, unveröff.)

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P2): Vorlageverfahren und Aussichtslosigkeit

- Zutreffend OLG Celle, Hinw. v. 05.09.2025 (3 U 163/24 – unveröff.):
*„Schließlich war die Klage auch darauf gestützt, das Fahrzeug von Frau verfüge über ein sog. Thermofenster. Ob es sich bei einem Thermofenster um eine unzulässige Abschalteinrichtung handelt, **war im Zeitpunkt der Klageerhebung ebenfalls noch nicht (höchstrichterlich) entschieden**. Der Europäische Gerichtshof hat indes mittlerweile entschieden (EuGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – C-128/20 –, juris, Rn. 46), dass es sich (grundsätzlich) um eine unzulässige Abschalteinrichtung handelt.“*
- Zustimmend: LG Berlin (div.), LG Hannover (div.), LG Düsseldorf (andeutend) u. w.
- Zustimmend auch OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 28.08.2024 - 3 U 193/23 NJW-RR 2025, 311 (Darlehen):
*„Zwar hat der BGH den auch hier verwendeten Kaskadenverweis schon Ende des Jahres 2016 für wirksam erklärt (Az. XI ZR 434/15). Betreffend die Pflichtangaben hat der BGH aber erst ab November 2019 eine großzügige Linie vertreten (Urteil vom 05.11.2019, Az. XI ZR 650/18). Diese Entscheidungen hat zudem jedenfalls im Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie der EuGH mit Urteilen vom 26.03.2020 (Az. C-66/19, Kaskadenverweis) und 09.09.2021(C-33/20, Pflichtangaben) teilweise revidiert. **Die EuGH-Vorlagen** waren teilweise schon im Jahr 2019 bekannt (so etwa Vorlage LG Saarbrücken vom 17.01.2019), so dass auch hinsichtlich der weiteren streitgegenständlichen Fragen **nicht ohne weiteres von einer dauerhaften höchstrichterlichen Klärung auszugehen war**.
(...)
Hier bestanden vor höchstrichterlicher Klärung einer der streitigen Rechtsfragen und angesichts der laufenden EuGH-Vorlagen betreffend weitere streitige Rechtsfragen im Jahr 2018 jedenfalls noch geringe Erfolgsaussichten.“*

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P2): Vorlageverfahren und Aussichtslosigkeit

- Dagegen: OLG München, Hinweisbeschluss vom 19.11.2025, Az.: 15 U 2525/25 Rae e
„cc) Die Schadensersatzklage der Versicherungsnehmerin konnte mit Aussicht auf Erfolg auch nicht auf § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV oder Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gestützt werden.
(1) Dahingehende Ansprüche von Fahrzeugkäufern hat der Bundesgerichtshof bereits im Urteil vom 30.07.2020 (BGH aaO Rn. 10 ff.) unabhängig vom Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs mit ausführlicher Begründung verneint und insbesondere auch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH für nicht veranlasst gehalten, da die Rechtslage sowohl im Hinblick auf §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV als auch im Hinblick auf Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 von vorneherein eindeutig sei ("acte claire", BGH aaO Rn. 16). **Damit war die Rechtslage auch für diese Anspruchsgrundlage höchststrichterlich geklärt zum Nachteil der betroffenen Fahrzeugkäufer.**
(2) Mit dem späteren, nach rechtskräftigem Abschluss des Vorprozesses ergangenen Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023 - Vla ZR 335/21 zum sog. Differenzschadensersatz **war aus der maßgeblichen ex ante-Sicht der Beklagten im Zeitpunkt der gebotenen Beratung nicht zu rechnen**. Dem Grundsatzurteil vom 26.06.2023 lag die Entscheidung des EuGH vom 21.03.2023 - C-100/21 zugrunde, der wiederum die Schlussanträge des Generalanwalts Rantos vom 02.06.2022 vorausgegangen waren.“

(s. umseitig weiter)

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P2): Vorlageverfahren und Aussichtslosigkeit

- Dagegen: OLG München, Hinweisbeschluss vom 19.11.2025, Az.: 15 U 2525/25 Rae e

„Nach Maßgabe des kürzlich ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2025 - 2 BvR 1760/22 ist davon auszugehen, dass sich bereits mit Veröffentlichung der Schlussanträge des Generalanwalts im Vorabentscheidungsverfahren C-100/21 am 02.06.2022 abzeichnete, dass die nationale Rechtslage in Bezug auf Schadensersatzansprüche von Käufern eines mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung versehenen Fahrzeugs anders bewertet werden könnte. Spätestens aber durch die nachfolgende Veröffentlichung der Pressemitteilung Nr. 104/2022 des Bundesgerichtshofs am 01.07.2022 lagen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, wonach wieder Zweifel über die Beantwortung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage bestanden. Nach dem Inhalt der unmissverständlich formulierten Pressemitteilung musste sich den Fachgerichten aufdrängen, dass die ausstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs die einschlägige Rechtslage anders beurteilen könnte (BVerfG aaO Rn. 23 bei juris). Die Rechtsfrage, ob die Vorschriften der §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV sowie Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 "Schutzgesetze" im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellen, war zu diesem Zeitpunkt erneut klärungsbedürftig geworden (BVerfG aaO Rn 22).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht auf die Schlussanträge des Generalanwalts und die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs abstellt und hierin ungeachtet bereits ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung maßgebliche neue Umstände sieht, nach denen "wieder" Zweifel bestanden bzw. die Rechtsfrage "erneut" klärungsbedürftig geworden ist, lassen sich nicht schon die zum Vorabentscheidungsverfahren C-100/21 führende Vorlage des Landgerichts Ravensburg vom 12.02.2021 - 2 O 393/20 oder frühere EuGH-Vorlagen anderer Landgerichte als ausschlaggebend ansehen, um die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der bis dahin geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung in Frage zu stellen.“

Schon an dieser Stelle BVerfG 2 BvR 1760/22: „**Absehbare Relevanz der EuGH-Entscheidung in C-100/21“**

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P2): Vorlageverfahren und Aussichtslosigkeit

- Dagegen: OLG München, Hinweisbeschluss vom 19.11.2025, Az.: 15 U 2525/25 Rae e

*„Die in der Berufungsbegründung zitierte obergerichtliche Rechtsprechung zur fehlenden Aussichtslosigkeit in Parallelverfahren (KG Berlin, Beschluss vom 18.09.2025 - 7 U 40/25; OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 05.09.2025 - 3 U 163/24; OLG Frankfurt, Urteil vom 28.08.2024 - 3 U NJW-RR 2025, 311 zum Darlehenswiderruf) gibt dem Senat keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Die Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Celle sind offenbar nicht veröffentlicht und werden von der Beklagten auch nicht vorgelegt. Für den Senat sind insoweit schon die zugrundeliegenden Tatsachenfeststellungen nicht ersichtlich und lässt sich daher die Vergleichbarkeit mit der vorliegenden Fallgestaltung nicht abschließend beurteilen. **Dem (veröffentlichten) Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt lag ohnehin eine andere Fallgestaltung zugrunde.** Ungeachtet dessen ist entscheidend zu berücksichtigen, dass die für die Einschätzung des erkennenden Senats maßgeblichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß Beschluss vom 08.09.2025 (BVerfG aaO) keinen Eingang in die zitierte obergerichtliche Rechtsprechung finden konnten. Ausweislich der Pressemitteilung Nr. 100/2025 des Bundesverfassungsgerichts vom 06.11.2025 wurde der Beschluss vom 08.09.2025 (BVerfG aaO) erst am 06.11.2025 veröffentlicht.“*

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P2): Vorlageverfahren und Aussichtslosigkeit

- Arg. pro OLG MUC: BGH, Urteil vom 16. Mai 2025 – IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290
„Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat,...“ -> BGH (VI ZR 5/20) hatte sich hiermit indes beschäftigt (acte clair)
- Arg. contra OLG MUC
 - verkennt, dass sich Rechtsfrage nicht nur an der „reinen“ Ausführungen acte clair messen, sondern sowohl vorlegende Landgerichte als auch Literatur Aspekte in den Blick genommen haben, die der BGH (VI ZR 5/20 u. a.) bei seiner Ergebnisfindung „acte clair“ (vertretbar) nicht berücksichtigt hat (vgl. bspw. LG Ravensburg, Vorlagebeschluss vom 12.02.2021 – 2 O 393/20, juris, Rn. 62, 70ff.)
 - Praxisfrage: wie geht sonst Rechtsprechungsfortbildung?
 - Nochmal BVerfG 2 BvR 1760/22: „**Absehbare Relevanz der EuGH-Entscheidung in C-100/21**“
 - (Sehr) hohe an die Aussichtslosigkeit zu stellende Hürden (Arg.: Grundrechtseingriff)

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

(P2): Vorlageverfahren und Aussichtslosigkeit

- „Wenigstens“ Revision?

- OLG München (a. a. O.): nein, denn:

*„Die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen **mangels über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung der Rechtssache nicht vor**. Auch wenn für die vorliegende Fallkonstellation eines Fahrzeugkaufs nach dem 22.09.2015 in Bezug auf den Dieselmotor EA189 weitere Regressklagen von Rechtsschutzversicherern gegen Rechtsanwaltsgesellschaften anhängig sind, handelt es sich gerade auch im Hinblick auf die Beurteilung der Aussichtslosigkeit zum jeweiligen Beratungszeitpunkt um eine Einzelfallentscheidung, die sich nicht ohne weiteres auf etwaige Parallelverfahren übertragen lässt. Der Einbeziehung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die Beurteilung der Aussichtslosigkeit stehen die von der Beklagten herangezogenen früheren Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte nicht entgegen. Ungeachtet dessen würde der Umstand, dass der gleiche Sachverhalt von zwei Gerichten unterschiedlich beurteilt wird, noch keine Revisionszulassung wegen Divergenz gebieten. Hinzukommen müsste, dass dieser Beurteilung sich widersprechende abstrakte Rechtssätze zugrunde liegen (BGH, Beschluss vom 09.07.2007 - II ZR 95/06, NJW-RR 2007, 1676, Rn. 2 mwN). Dies ist hier nicht der Fall.“*

- Kaum überzeugend

- Umgang Klägervertreter mit diesem Beschluss beweist fehlenden Einzelfallbezug
 - Zwar KG Berlin u. OLG Celle <> „Entscheidungen“ iSv § 543 Abs. 2 ZPO, aber: Praxis!
 - Argument gg. Fehlende Divergenz zu OLG Frankfurt am Main (a. a. O.) schwer haltbar

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

Justizzuständigkeitsverordnung Nordrhein-Westfalen

- § 27a Justizzuständigkeitsverordnung, Veröffentlicht: 3. Juni 2025 mit Wirkung zum 1. Juli 2025
- Nach Abs. 1 werden Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten „aus der Berufstätigkeit“ der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Sinne des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d ZPO für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem OLG Hamm zugewiesen.
- (P1): Inhaltlich erfasste Rechtsstreitigkeiten
 - *Verweis auf § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. d ZPO „Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer“.*
 - *Gesetzesbegründung: auch Vergütungsansprüche, insb. aber Schadenersatzansprüche*
 - ***Im Regelfall keine Verweisung nach § 281 ZPO***
 - *Ausnahme (die in Anwaltshaftungssachen wohl grds. ausscheidet) gilt, wenn Unsicherheiten über die Zuständigkeiten bestehen (BGH KZR 60/18)*

Rechtsprechung Dieselskandal - Anwaltshaftung

Justizzuständigkeitsverordnung Nordrhein-Westfalen

- (P2): "Anhängige Verfahren"?
 - Artikel 1 Abs. 3: „Für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2025 anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit“
 - OLG Düsseldorf Beschl. v. 20.8.2025 – 4 U 72/25, BeckRS 2025, 31508 Rn. 8-11
 - „Der Wortlaut der Vorschrift – „vor dem 1. Juli 2025 anhängig geworden“ – lässt zunächst nicht eindeutig erkennen, ob sich dieser ausschließlich auf die Anhängigkeit in zweiter Instanz vor dem 1. Juli 2025 beschränkt oder auch die Fälle erfasst, in denen die Streitigkeit vor dem 1. Juli 2025 in erster Instanz anhängig geworden ist.
 - Aus dem systematischen Zusammenhang mit Absatz 1 der Vorschrift wird jedoch deutlich, dass sich Absatz 2 nur auf diejenigen Streitfälle bezieht, die vor dem 1. Juli 2025 bereits in der Berufungsinstanz anhängig gewesen sind. Absatz 1 regelt nämlich ausschließlich die zweitinstanzliche Zuständigkeit, so dass es nahe liegt, dass auch Absatz 2 allein die Zuständigkeit in zweiter Instanz in den Blick nimmt.
- (...)
- Der vorliegende Sachverhalt entspricht demjenigen, der dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 6. Juni 2023 (Az. VI ZB 75/22; NJW-RR 2023, 1357) zugrunde liegt. Darin hat sich der Bundesgerichtshof mit der Konzentrations-Verordnung NRW befasst und wie folgt ausgeführt (Rz. 18)"

Justizzuständigkeitsverordnung Nordrhein-Westfalen

- Folge:
 - Berufung unzulässig, idR keine Verweisung, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (OLG Düsseldorf Beschl. v. 20.8.2025 – 4 U 72/25, BeckRS 2025, 31508, gnädig: OLG Hamm, Beschl. v. 04.09.2025 – 28 U 102/25, da „falsche“ Berufung wenige Tage nach Inkrafttreten der Regelung eingelegt wurde, dies sei entschuldbar, insb. auch unzutreffende RMB des LG -> praxisnah)
 - (P): doppelte Berufung und Kosten?
 - Kritik:
 - Huff: Haftungsfalle mit Ansage: Neue NRW-Gerichtszuständigkeiten sorgen für Ärger bei Anwälten, FD-RVG 2025, 812247
 - Horacek: „Die Sechs-Akten-Berufung“ – ein forensisches Sittenbild, SpV 2025, 23

Verschiedenes

- Kein Auskunftsanspruch der RSV über Mandatsverhältnisse, LG Tübingen Urt. v. 26.9.2025 – 3 O 3/25, BeckRS 2025, 25279
- „Massenklage“ mit Bezugnahme auf Anlage K1 unbestimmt, Berufung unzulässig, OLG München, Hinweisbeschl. v. 21.11.2025 – 15 U 2461/25 Rae e (unveröff.)
- Keine Pflichtverletzung des Anwalts, wenn Streitwertbestimmung aus ex-ante-Sicht vertretbar, LG Hanau, Urt. v. 06.05.2025 – 9 O 1563/24, BeckRS 2025, 16212



Vielen Dank!

Rechtsanwalt **Dr. Tim Horacek** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

Rechtsanwalt **Andreas Heinsen** | Geschäftsführer ALLCURA 4VS GmbH